



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Fondsverordnung

Der Gemeinderat Fraubrunnen erlässt über den Schulfonds folgende Verordnung:

Name:	Schulfonds
Bilanz-Konto:	20920.31
Entstehung:	Zusammenlegung der Fonds Verschiedene Schenkungen Büren zum Hof, Legat Hirter Etzlkofen, Schulfonds Fraubrunnen, Stiftung Schüler- und Reisekasse Fraubrunnen, Stiftung Pausenplatz Fraubrunnen, Schulfonds Grafenried, Legat Schule Limpach, Legat Reisefonds Oberstufe, Legat Hirter Oberstufe, Reinertrag Basar Oberstufe, Klassenkasse Etzlimü, Schulfonds Oberstufe, Verwaltungsfonds Oberstufe, Reisefonds Oberstufe, Reiselegat Hirter Oberstufe, Rückstellungen Gebäude Oberstufe, Legat Kummer Etzlkofen
Zweckbestimmung:	Zuschüsse an Skilager, Schulreisen, Landschulwochen, Exkursionen, Sonderveranstaltungen, Projekte und Abschlussfeiern Projekt für die Gestaltung und Unterhalt des Pausenplatzes sowie besondere Anschaffungen
Berechtigung Zuschüsse:	Zuschüsse werden auf Gesuch hin als Unterstützungsbeitrag gemäss Zweckbestimmung an Skilager, Schulreisen, Landschulwochen ausgerichtet. Die Berechtigung erfolgt nach dem Berechnungsschema Anhang 1.
Bestand 01.01.2022:	CHF 140'964.83
Einsatz der Mittel:	Die Mittel werden für Kindergarten- und Schulkinder der Gemeinde Fraubrunnen gemäss Zweckbestimmung eingesetzt. Rückvergütung der Schwimmbadabo Badi Messen für Schul- und Kindergartenkinder des Dorfes Limpach und Etzlkofen
Antragsrecht:	Gemeindeverwaltung, Schulleitung
Verfügungsrecht:	Gemeinderat Fraubrunnen
Speisung:	keine Speisung
Anlage:	zinstragend
Verwaltung:	Finanzverwaltung Fraubrunnen
Revision:	Rechnungsprüfungsorgan Fraubrunnen



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Fraubrunnen, 13. Juni 2022

GEMEINDERAT FRAUBRUNNEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig.

Sig.

Urs Schär

Michael Riedo

Publiziert im Anzeiger Fraubrunnen Nr. 29 vom 22.07.2022



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Anhang 1 zum Schulfonds

Berechnungsschema für Lagerbeiträge (Skilager, Schulreisen, Landschulwochen) gültig ab 01.08.2022

Anzahl Kinder	Relevantes Einkommen	bis CHF 5'000.00		bis CHF 10'000.00		bis CHF 15'000.00		bis CHF 20'000.00		bis CHF 25'000.00		bis CHF 30'000.00		bis CHF 35'000.00		bis CHF 40'000.00		bis CHF 45'000.00	
		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	40%	60%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
2	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	50%	50%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
3	Anteil	0%	100%	0%	100%	20%	80%	40%	60%	50%	50%	60%	40%	70%	30%	90%	10%	100%	0%
4	Anteil	0%	100%	0%	100%	10%	90%	30%	70%	40%	60%	50%	50%	60%	40%	80%	20%	100%	0%
5	Anteil	0%	100%	0%	100%	0%	100%	20%	80%	30%	70%	40%	60%	50%	50%	70%	30%	100%	0%
6	Anteil	0%	100%	0%	100%	0%	100%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	40%	60%	60%	40%	100%	0%

Relevantes Einkommen

¹ Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche Veranlagung vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode abgestellt.

² Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse wird das relevante Einkommen bestimmt. Dies wird wie folgt berechnet:
 Steuerbares Einkommen plus Beiträge 3a und 10% des steuerbaren Vermögens = Relevantes Einkommen

³ Bei Grundeigentum werden keine Beiträge bezahlt.

⁴ Bezieht der Gesuchsteller im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches Sozialhilfe, sind die Kosten dort geltend zu machen. Ein Beitrag der Gemeinde wird nur subsidiär bezahlt.

⁵ Für quellenbesteuerte Gesuchsteller ohne Steuererklärung gilt folgende Berechnung:

Nettoeinkommen abzüglich Versicherungsprämie Krankenkasse gemäss Steuergesetz und Abzug alleinstehend oder verheiratet plus 10% steuerbares Vermögen = Relevantes Einkommen